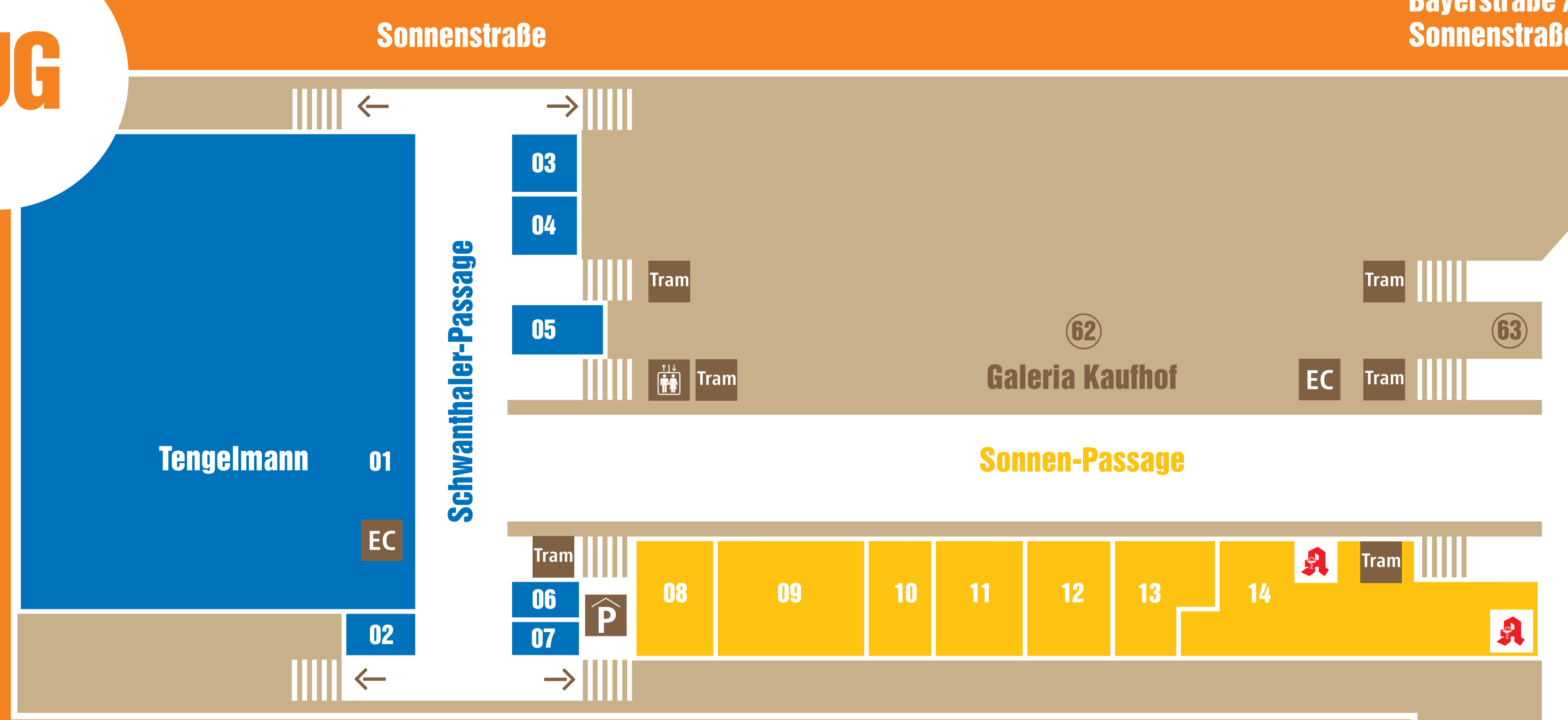


WO FINDE ICH WAS?

1. UG



2. UG



1. UG

- 55 BackMarkt
- 10 Bären Company
- 59 Bijou Brigitte
- 25 Blumen Outlet
- 43 Brillen.de
- 15 Brezelina
- 22 Butlers
- 58 Call Center
- 30 City Parfümerie
- 06 Contipark
- 17 dean & david
- 54 dm
- 14 Dr. Beckers Central Apotheke
- 08 expresspoint
- 12 Fair Trade Shop
- 45 FC Bayern Fan-Shop
- 23 Friseur Blatter

- 03 frogis frozen yogurt eis
- 62 Galeria Kaufhof
- 32 Görtz 17
- 31 Hallhuber
- 28 Hopffisterei
- 57 Hussel
- 34 I am
- 37 Jack & Jones
- 26 Jochen Schweizer
- 60 Karstadt Bahnhofplatz
- 35 k presse + buch
- 38 Lindt
- 11 Läderach chocolater suisse
- 61 Mathäuser Filmpalast
- 63 Mister Minit
- 48 M-net
- 52 More & More

- 20 myndigo
- 47 NY Tea
- 07 O₂-Wahlscheibe
- 24 Panem
- 16 Pizza Panini
- 56 Pizzaiolo
- 39 Pop-Up-Store
- 40 Pop-Up-Store
- 41 Pop-Up-Store
- 42 Pop-Up-Store
- 49 Pop-Up-Store
- 50 Pop-Up-Store
- 51 Pop-Up-Store
- 09 SB-Bäckerei & Stehcafé
- 44 Sonnentor
- 53 Starbucks Coffee

- 27 Tabak-Lotto-MVG-Zechbauer
- 05 Tabak T.H. Kleen
- 04 Tea & More
- 01 Tengelmann / vinzenzmurr / Müller Brot
- 33 The Body Shop
- 02 USA Nails
- 36 Vero Moda
- 21 vinzenzmurr
- 13 Vitalia
- 29 Vodafone

2. UG

- 65 Alfa Reinigung
- 68 Rischart
- 64 Service-Center der Stadtparkasse München
- 66 Watch Service Point

- 67 Zentraler Kartenvorverkauf

Legende

- Ausgang
- U U-Bahn
- S S-Bahn
- Tram Tram
- Lift
- Apotheke
- EC Bankautomat
- P Parkhaus
- FA Fotoautomat
- ☎ Telefon
- WC Toilette
- CM Center Management
- SD Sicherheitsdienst

Sie sind hier



Hausordnung für die privaten Wegeflächen des Einkaufszentrums des Stachusbauwerks

1. Die in dem beigefügten Lageplan dargestellten privaten Wegeflächen des 1. und 2. Untergeschosses des Stachusbauwerks einschließlich der Rolltreppen sind nicht im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Die Benutzung für den Fußgängerverkehr ist jedoch im Rahmen dieser Hausordnung geordnet gestattet.
 2. Jede Nutzung, die über die Zweckbestimmung als Verkeferrfläche hinausgeht ist unzulässig.
- Insbesondere sind verboten:**
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sowie jeglicher Warenverkauf außerhalb der Ladengeschäfte
 - wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z. B. Handzettelverteilung, Herumtragen von Werbemitteln, Werbeveranstaltungen
 - das Benutzen, Bekleben und Beschriften des Bodens, der Wände, Decken und Säulen
 - die Konsumtion von alkoholischen Getränken außerhalb gastronomischer Einrichtungen
 - das Verweilen (Sitzen und Liegen) an dafür nicht vorgesehenen Stellen, insbesondere am Boden und auf den Treppenanlagen
 - das Musizieren und den ständigen Betrieb von Tonwiedergabegeräten
 - das Freilaufenlassen von Hunden – Veranlassungen sind durch Hundebesitzer selbst zu beseitigen
 - das Betteln und Hausieren
 - das Radfahren oder die Fortbewegung mittels Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skatern und ähnlichen Vorrichtungen
 - Baltpiele jeglicher Art
 - Fotografieren und Filmen nicht gestattet
 - Abstellen von Fahrrädern verboten
3. Im gesamten Stachusbauwerk besteht Rauchverbot!
 4. In Einzelfällen kann über eine Zweckbestimmung nach Ziffer 1, hinausgehende Benutzung der Wegeflächen schriftlich durch das Center Management erlaubt werden. Die Erlaubnis kann von der Erreichung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.
 5. Bei Zuwiderhandlungen kann durch das Center Management oder seine Beauftragten ein Hausverbot erlassen werden. Durch das Verhalten der Besucher dürfen Dritte weder behindert noch belästigt oder gefährdet werden. Zuwiderhandlungen können als Hausfriedensbruch geahndet werden.

Center Management Stachus Passagen

- Wegeflächen privat
- Wegeflächen öffentlich

Benutzungsordnung für die öffentlichen Wegeflächen des Stachusbauwerks

1. Die in dem beigefügten Lageplan dargestellten öffentlichen Wegeflächen des 1. und 2. Untergeschosses des Stachusbauwerks einschließlich der Rolltreppen dienen ausschließlich dem Fußgängerverkehr. Die Benutzung ist in diesem Rahmen jedermann gestattet. Dies gilt nicht, soweit und solange zur Nachtzeit eine Absperrung dieser Flächen erfolgt.
 2. Kinderwagen und Fahrräder dürfen auf den Wegeflächen geschoben werden. Das gilt auch für andere Fahrzeuge von nicht mehr als 1m Breite, wenn dadurch die Fußgänger nicht behindert werden. Das Sitzen auf den Handläufen der Rolltreppen ist unzulässig.
 3. Es liegt nicht mehr im Rahmen der Zweckbestimmung nach Ziffer 1, wenn jemand die Wegeflächen nicht vorwiegend zum Fußgängerverkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt.
 4. Jede nach Ziffer 3 über die Zweckbestimmung hinausgehende Benutzung der Wegeflächen ist unbeschadet der Ziffer 5 unzulässig.
- Dies gilt insbesondere für:**
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sowie jeglichen Warenverkauf außerhalb der Ladengeschäfte
 - das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb der Ladengeschäfte
 - wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z. B. Handzettelverteilung, Herumtragen von unangehörigen Werbemitteln, Werbeveranstaltungen
 - das Benutzen, Bekleben und Beschriften des Bodens, der Wände, Decken und Säulen
 - das Verweilen (Sitzen und Liegen) an dafür nicht vorgesehenen Stellen, insbes. am Boden und auf den Treppenanlagen
 - das Musizieren und den ständigen Betrieb von Tonwiedergabegeräten
 - das Betteln
 - das Verweilen bei gleichzeitigem Alkoholkonsum außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung der zuglassenen Freischankflächen
 - das freie Umherlaufenlassen von Hunden
 - die Fortbewegung mittels Rollschuhen, Rollbretern, Inline-Skatern, Rollerblades und ähnlichen Vorrichtungen
 - Baltpiele aller Art

5. In Einzelfällen kann über die Zweckbestimmung nach Ziffer 1 hinausgehende Benutzung der Wegeflächen schriftlich durch die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Abt. 1, Liegenschaftsverwaltung erteilt werden.

Landeshauptstadt München Kommunalreferat-Liegenschaftsverwaltung

Ihr Einkaufserlebnis mit 58 Geschäften und Restaurants